



Globalpark AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Stand: 12. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen, Geltungsbereich, Vertragsabschluss	3
2. Leistung	3
3. Preise / Zahlungsbedingungen	4
4. Gewährleistung	4
5. Haftung	5
6. Daten und Inhalte des Kunden.....	5
7. Bereitstellungen des Kunden	5
8. Verfügbarkeit.....	6
9. Nutzungsrechte.....	6
10. Supportleistungen	8
11. Geheimhaltung.....	8
12. Datenschutz.....	8
13. Datensicherung / Datenverlust.....	8
14. Vertragsaufhebung	9
15. Sonstige Vereinbarungen.....	9

Globalpark AG
Kalscheurener Str. 19a
D-50354 Hürth
Germany

Telefon:
+49 22 33 79 33-6
Fax:
+49 22 33 79 33-788
E-Mail:
info@globalpark.com
Web:
www.globalpark.com

Vorstand:
Dr. Lorenz Gräf

Vorsitzender d. Aufsichtsrats:
Dr. Richard C. Geibel

Registergericht:
Amtsgericht Köln
HRB 64032

USt-IdNr. DE203615380

Bankverbindungen:

Deutsche Bank AG
BLZ: 34070093
Konto: 5048822
IBAN: DE27 3407 0093 0504 8822 00
Swift: DEUTDEDW340

HypoVereinsbank Düsseldorf
BLZ: 30220190
Konto: 609839333
IBAN: DE92 3022 0190 0609 8393 33
Swift: HYVEDEMM414

Kreissparkasse Köln
BLZ: 37050299
Konto: 138000118
IBAN DE95 3705 0299 0138 0001 18
Swift: COKSDE33

1. Definitionen, Geltungsbereich, Vertragsabschluss

(1) Im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nachfolgende Begriffe wie folgt definiert:

- Unter „Globalpark“ wird die Globalpark AG mit Sitz in Hürth, Deutschland oder ihre 100%ige Tochtergesellschaft oder Globalpark USA verstanden.

- „Vertrag“ steht übergreifend für Abonnement-, Miet-, Kauf-, Werk-, Wartungs-, Support- oder andere, gleichartige Verträge inkl. etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Globalpark.

- „Vertragssoftware“ steht für alle Programme, an denen der Kunde durch Zustandekommen eines Vertrags zwischen ihm und Globalpark ein Nutzungsrecht erworben hat.

- Unter „Kunde“ wird die Partei oder ihre 100%ige Tochtergesellschaft verstanden, die durch Unterzeichnung des Vertrags, des Bestellformulars oder durch Erteilen von einem anderen Auftrag das Nutzungsrecht an der Vertragssoftware oder anderen durch Globalpark erstellten Werken und Leistungen erwirbt bzw. auf andere Weise die Bedingungen des Vertrags akzeptiert.

- „Bestellformular“ steht für das Standardbestellformular von Globalpark, das für die Bestellung von Nutzungsrechten, Übertragungen, Dokumentation und Dienstleistungen bzw. für die Annahme von auf Kundenseite andersartig formulierten Bestellungen verwendet wird.

- Unter „Dokumentation“ werden Anweisungen, Benutzerhandbücher und andere Leitfäden verstanden, die dem Kunden von Globalpark zur Verfügung gestellt werden und die zu der zur Benutzung übergebenen Vertragssoftware gehören.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Globalpark und dem Kunden, soweit nicht für den individuellen Einzelfall schriftlich etwas anderes zwischen Globalpark und dem Kunden vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich von Globalpark anerkannt wurden. Vorrangig gelten die jeweiligen schriftlich vereinbarten Vertragsbedingungen.

(3) Die vorliegenden AGB ersetzen alle bisherigen Abmachungen oder Vereinbarungen und werden durch die Auftragserteilung oder Annahme der Leistungen durch die Kunden anerkannt. Sie sind auch ohne besondere Bezugnahme für den zukünftigen Geschäftsverkehr mit Globalpark verbindlich.

(4) Die Angebote der Globalpark sind stets freibleibend. Der jeweilige Vertrag zwischen der Globalpark und dem Kunden kommt unter Einbeziehung dieser AGB stets erst durch Annahmeerklärung der Globalpark zustande.

(5) Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen bzw. bei ausdrücklicher individueller Vereinbarung zulässig. Rücktrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen.

2. Leistung

2.1 Software

(1) Globalpark stellt die im jeweils individuellen Vertrag bestimmte Vertragssoftware dem Kunden dergestalt zur Verfügung, dass dieser die Vertragssoftware über das Internet aufrufen und diese im vertraglichen Umfang nutzen kann. Die Software selbst verbleibt auf dem Server von Globalpark, es sei denn beide Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Globalpark trägt Sorge dafür, dass die Vertragssoftware nach Maßgabe des Vertrages für den Kunden weltweit über das Internet abrufbar ist.

(2) Wird eine Domain durch Globalpark für den Kunden registriert, ist Globalpark nicht verpflichtet, eine rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Anmeldung, insbesondere im Hinblick auf Namens-, Marken- oder Firmenrechte, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Kunde sichert Globalpark die rechtliche Unbedenklichkeit der von ihm vorgeschlagenen Domains zu. Er stellt Globalpark von etwaigen dementsprechend geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei. Wird eine Domain oder ein SSL-Zertifikat durch Globalpark für den Kunden registriert oder von Globalpark für den Kunden verwaltet, wird hierfür grundsätzlich eine Vertragsdauer von einem Jahr vereinbart, die sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, soweit der Kunde nicht den entsprechenden Domainvertrag der Globalpark gegenüber mit einer Frist von 90 Tagen zum Vertragsablauf schriftlich kündigt.

2.2 Hosting

Die vertraglichen Leistungen werden grundsätzlich, solange im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, am jeweiligen Sitz von Globalpark oder von einem mit Globalpark vertraglich verbundenen Hosting-Dienstleister erbracht (Hosting-Dienstleistung).

2.3 Consultingleistungen

(1) Globalpark erbringt für den Kunden Beratungs-, Unterstützungs-, Mitwirkungs- und Schulungsleistungen.

Globalpark wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Kunden beachten und die jeweiligen Leistungen nach den Regeln des Projektmanagements und der Datenverarbeitung nach bestem Wissen und Gewissen erbringen.

(2) Beide Seiten benennen einen Projektleiter, der für alle Projektaktivitäten verantwortlich ist und alle notwendigen Entscheidungen trifft oder herbeiführt, welche für den unverzüglichen Fortgang des Projektes erforderlich und zweckmäßig sind.

(3) Über Gespräche zur Präzisierung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes, sind Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn ihnen jeweils eine vertretungsrechtigte Person oder die als Projektleiter, Teilprojektleiter bzw. als seine Vertretung benannte Person schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung kann per E-Mail erteilt werden. Globalpark entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und ist jederzeit berechtigt, Mitarbeiter auszutauschen.

2.4 Subunternehmer

Es steht Globalpark frei, Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht einzusetzen.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten jeweils die gültigen Preise und Zahlungsbedingungen der Globalpark. Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Falls im Vertrag eine Wertsicherungsklausel vereinbart wurde, gilt die daraus resultierende jährliche Preisanpassung nicht als Preiserhöhung im Sinne des Vertrages.

(2) Globalpark hat über die Wertsicherungsklausel, die im Rahmen des Vertrages vereinbart werden kann, hinaus das Recht, Preise einseitig durch schriftliche Erklärung zu erhöhen. Im Falle einer solchen Preisanhebung steht dem Kunden ein Kündigungsrecht hinsichtlich des betroffenen Vertrages zu. Die Kündigungserklärung muss zu ihrer Wirksamkeit spätestens vier Wochen nach der Preisänderungsmitteilung in schriftlicher Form bei Globalpark eingehen. Die Kündigung wird in diesem Falle zum Ablauf des auf den Zugang der Kündigungserklärung folgenden Monats wirksam.

(3) Periodisch wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen (gleich welcher Art) sind jeweils im Voraus fällig. Bei Vermittlung einer Registrierung bzw. der Registrierung einer Domain wird die Vermittlungs- bzw. Registrierungsgebühr der Globalpark jeweils im Voraus für ein Jahr sofort fällig. Eine Teiltrückvergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

ist nicht möglich. Im Übrigen sind die Rechnungen der Globalpark sofort nach Zugang der Rechnung fällig.

(4) Verzug tritt nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungszugang ein. Für den Verzugseintritt ist keine Mahnung erforderlich. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % (ist der Kunde Verbraucher, in Höhe von 5 %) über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß BGB berechnet. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht berührt.

(5) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat hat Globalpark zudem das Recht, den Zugang des Kunden zur jeweiligen Leistung, insbesondere auch zur Vertragssoftware, für die Zeit des Verzuges ganz oder teilweise zu sperren. Einer gesonderten vorherigen Mitteilung hierzu an den Kunden bedarf es nicht.

(6) Die Parteien sind nur berechtigt, mit unstreitigen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

4. Gewährleistung

(1) Globalpark erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Anbieters.

Dem Kunden ist allerdings bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, von Fehlern vollkommen freie Softwareprogramme zu erstellen. Globalpark gewährleistet, dass die Vertragssoftware und die entsprechende Dokumentation nicht mit Mängeln behaftet sind, die entweder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

(2) Globalpark gewährleistet für einen Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung, dass die Vertragssoftware weitestgehend entsprechend den vertraglichen Spezifikationen arbeitet. Bei ggf. auftretenden Mängeln beschränken sich die Rechte des Kunden zunächst auf Nachbesserung. Der Kunde hat hierzu unverzüglich ggf. auftretende Mängel schriftlich in reproduzierbarer Form der Globalpark unter Übersendung aller der Fehlerdiagnose dienender, beim Kunden vorhandener Unterlagen und Daten mitzuteilen.

(3) Globalpark übernimmt keine Gewähr dafür, a) dass die Vertragssoftware in anderer Hardware- und Softwareumgebung als auf der von Globalpark autorisierten einwandfrei funktioniert, b) dass die Vertragssoftware sämtlichen Anforderungen des Kunden entspricht, c) dass die Funktion der Vertragssoftware ununterbrochen oder fehlerfrei ist oder d) dass alle Programmfehler in der Vertragssoftware korrigiert werden. Globalpark übernimmt keine Gewähr für möglicherweise auftretende Datenverluste.

Globalpark übernimmt keine Gewährleistung für den Fall, wenn sie aufgrund von höherer Gewalt, wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen etc., ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Alle Ansprüche auf Garantieleistungen und Fehlerbeseitigungen sind durch die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarten Bestimmungen beschränkt.

5. Haftung

(1) Ansprüche der Parteien auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, eine der Parteien handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadenersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Der Schadenersatzanspruch ist pro Schadenfall bei laufender Nutzung der Software auf die Höhe einer halben jährlichen Mietgebühr und bei einem Einzelprojekt bzw. bei einem einzelnen im Bestellformular definierten Projektteil auf die Höhe des halben Projektpreises bzw. halben Projektteilpreises begrenzt, darf allerdings € 25.000,- nicht übersteigen. Keine Partei haftet für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen.

(2) Einer Pflichtverletzung von Globalpark stehen die seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Alle Haftungsausschlüsse gelten auch für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Globalpark.

(3) Globalpark haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aus Missbrauch, fehlerhaftem Gebrauch oder Veränderung der Vertragssoftware erwachsen.

Globalpark haftet nicht für Verzögerungen bei der Bereitstellung der vereinbarten Leistung, insbesondere Vertragssoftware, Consultingleistungen oder Supportleistungen, die durch Ursachen hervorgerufen wurden, die von Globalpark nicht zu beeinflussen sind.

(4) Der Kunde gewährleistet, dass er im Besitz der nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Rechtsvorschriften erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Konzessionen ist, die zum Betrieb der Vertragssoftware benötigt werden.

6. Daten und Inhalte des Kunden

(1) In der Regel werden bei der Erstellung, Pflege oder Nutzung der Vertragssoftware oder sonstiger Dienste der Globalpark vom Kunden bereitgestellte Texte, Grafiken, Ton- oder Videodokumente oder sonstige Daten oder Inhalte, inklusive personenbezogener Daten, durch den Kunden oder auf dessen Veranlassung in die Software

bzw. die Umfrageplattform eingestellt oder im Rahmen sonstiger Dienste verwendet. Für die rechtliche Zulässigkeit und rechtliche Unbedenklichkeit der Verwendung und Veröffentlichung all dieser Daten oder Informationen trägt der Kunde alleine die rechtliche Verantwortung.

(2) Der Kunde versichert, dass die entsprechenden Daten oder Inhalte weder als solche rechtlich bedenklich, noch mit Rechten Dritter, etwa Urheberrechten, belastet sind oder gegen sonstige Rechte Dritter verstoßen. Globalpark ist nicht zur rechtlichen Prüfung der ihr durch den Kunden oder auf dessen Veranlassung hin bereitgestellten Daten und Inhalte verpflichtet.

(3) Globalpark ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragszwecks zu verarbeiten.

(4) Globalpark behält sich vor, Aufträge oder deren Bearbeitung ganz oder teilweise abzulehnen, wenn deren Inhalte oder die hierzu bereitgestellten Daten gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, Rechte Dritter oder die guten Sitten verstoßen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, den von Globalpark bereitgestellten E-Mail-Dienst zur Versendung von Spam-Mails zu nutzen oder nutzen zu lassen. Globalpark ist nicht verpflichtet, solche E-Mails zu speichern oder weiterzuleiten. Dies gilt auch für E-Mails, die mit Viren oder vergleichbaren Programmen behaftet sind. Globalpark ist berechtigt, diese Spam- oder Viren-Mails auszulesen und zu löschen. Globalpark ist zudem berechtigt, den Zugang zur jeweiligen Leistung, insbesondere zur Vertragssoftware oder zum E-Mail-Dienst, vorübergehend zu sperren, falls ein begründeter Verdacht auf rechtswidrige Inhalte vorliegt oder insoweit eine nicht offensichtlich unbegründete Abmahnung des vermeintlich Verletzten oder Ermittlungen staatlicher Behörden vorliegen. Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Die Sperrung ist aufzuheben, sofern der Verdacht entkräftet ist.

Der Kunde verpflichtet sich, die Globalpark von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf sein bzw. ein von ihm veranlassenes Verhalten oder Unterlassen Bezug nehmen, im Innenverhältnis vollumfänglich freizustellen. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist hiervon nicht betroffen.

7. Bereitstellungen des Kunden

7.1 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde hat für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung, insbesondere die Implementierung und den Betrieb der Vertragssoftware, die erforderlichen und sich in seiner Sphäre befindlichen Daten und Informationen Globalpark rechtzeitig in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde stellt für die Dauer des Projekts entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, sodass eine kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.

(3) Sofern diese Bereitstellungen nicht fristgerecht erfolgen, verlängern sich die Leistungsfristen für Globalpark entsprechend. Soweit hierdurch Zusatzkosten anfallen, können diese von Globalpark dem Kunden gegenüber geltend gemacht werden.

7.2 Bereitstellungen im Falle der Installation beim Kunden

(1) Falls die Vertragssoftware oder Teile davon auf der Computerausstattung des Kunden installiert werden, wird die Installation der Vertragssoftware durch den Kunden vorgenommen. Auf Wunsch kann Globalpark dem Kunden bei der Installation der Vertragssoftware unterstützen, wobei diesem die hierfür jeweils aktuellen Standardvergütungen für Installationen in Rechnung gestellt werden. Der Kunde stellt eine gut funktionierende Umgebung und Hardware bereit, die der von Globalpark empfohlenen Konfiguration entspricht. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, haftet Globalpark nicht für eine Konvertierung von Kundendateien für den Gebrauch der Vertragssoftware.

(2) Möchte der Kunde die Hosting-Dienstleistung von Globalpark nicht in Anspruch nehmen und die Vertragssoftware (oder Teile davon) auf seiner Computerausstattung installieren, so gilt als vereinbart, dass der Kunde bei Globalpark Anwendungssupport- und Wartungsleistungen in Anspruch nehmen wird. Der Kunde wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um Globalpark für die Zwecke des Supports und der Wartung Fernzugriff auf die zu betreuende Vertragssoftware zu gewähren.

(3) Der Kunde ist für die Beschaffung, Installation und Wartung aller Ausrüstungsgegenstände, Telekommunikationsleitungen, Kommunikationsschnittstellen und sonstiger Hardware und Software verantwortlich, die für die Ausführung der Vertragssoftware und die Bereitstellung der durch Globalpark ausgeführten Support- und Wartungsdienstleistungen erforderlich sind. Globalpark haftet nicht für Verzögerungen bei der Erbringung von diesen Leistungen, wenn sie außerhalb des vertretbaren Einflussbereichs von Globalpark liegen.

8. Verfügbarkeit

(1) Das Serversystem für die jeweilige Befragungsplattform wird dem Kunden durchgehend 24 Stunden während 7 Tagen die Woche und mit einer Verfügbarkeit von mindes-

tens 99,5 % im Jahresmittel zur Verfügung gestellt. Abgestimmte Ausfallzeiten durch Wartungen und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einfluss der Globalpark liegen, ausfällt, gehen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit des Systems ein.

100 % der Verfügbarkeit berechnen sich hierbei aus den Minuten pro Kalenderjahr (= 365 x 24 x 60). Das Messintervall zur Feststellung der vertragsmäßigen Verfügbarkeit beträgt 5 Minuten, wobei im Fehlerfall jede Minute eine erneute Messung bis zur Wiederverfügbarkeit des Services erfolgt. Der Service gilt als nicht verfügbar, wenn innerhalb von 60 Sekunden keine Antwort des Webserver auf eine Anfrage des Monitoring-Tools erfolgt. Die Messung erfolgt über das Monitoring der Globalpark.

Wartungsarbeiten werden, soweit für Globalpark möglich, dem Kunden gegenüber mit einem Vorlauf von mindestens drei Tagen angekündigt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Globalpark unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sollte es bei der Nutzung der Vertragssoftware zu Störungen kommen.

9. Nutzungsrechte

9.1 Übertragung der Rechte, Nutzungsumfang

(1) Globalpark überträgt hinsichtlich der Vertragssoftware und der dazugehörigen Dokumentation auf den Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht exklusives, nicht übertragbares, örtlich und zeitlich nach Vertragsmaßgabe beschränktes Nutzungsrecht. Urheberrechte werden auf den Kunden nicht übertragen.

(2) Die in dem Vertrag beschriebenen Rechte sind höchstpersönliche Rechte, die dem Kunden gewährt werden; sie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Globalpark auf einen Dritten übertragen werden. Der Kunde wird die Vertragssoftware in keiner Weise Dritten ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Dieser Vertrag darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Globalpark auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Der Kunde darf die Vertragssoftware ausschließlich intern nutzen für die Verarbeitung oder Distribution von seinen eigenen Daten oder Daten Dritter, wenn er das Recht für solche Verarbeitung oder Distribution hat. Der Kunde darf nicht die Vertragssoftware Drittparteien zur Verfügung stellen. Dem Kunden ist es untersagt, die Vertragssoftware an Dritte zu verkaufen, zu übertragen, zu lizenzieren, zu vermieten bzw. die Rechte an ihr an Dritte zu übertragen. Der Kunde wird die Vertragssoftware nicht für kommerzielles Time-Sharing, kommerzielle Servicebüros, Vermietungen oder für Schulungszwecke Dritter verwenden.

(4) Der Kunde darf kein Reverse-Engineering, keine Dekompilierung, Disassemblierung oder Demontage vornehmen oder zulassen bzw. auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln oder zu verändern. Er darf ebenfalls keine Übertragung oder Anpassung der Vertragssoftware vornehmen und auch Dritten keine Möglichkeit dazu bieten.

(5) Die Vertragssoftware und alle autorisierten Kopien sind geistiges Eigentum von Globalpark.

Das Eigentumsrecht wird nicht auf den Kunden übertragen. Alle Rechte, das Eigentum und sonstige Interessen an der Vertragssoftware, der Dokumentation, Veränderungen, Verbesserungen und Derivaten bleiben Globalpark oder dessen Lizenzgebern vorbehalten bzw. werden an Globalpark oder dessen Lizenzgeber übertragen.

(6) Der Kunde wird die Vertragssoftware nicht dafür benutzen, um Globalpark Kunden abzuwerben, auf andere Weise einen kommerziellen Vorteil Globalpark gegenüber zu erreichen oder ihr einen geschäftlichen Nachteil zuzufügen.

9.2 Zugang zur Software

(1) Dem Kunden ist es bewusst, dass Zugang zur Vertragssoftware oder Dokumentation durch unbefugte Dritte eine Verletzung des geistigen Eigentums von Globalpark darstellt und Globalpark einen irreparablen Schaden zufügen kann. Globalpark wird solche Verletzung mit allen rechtlichen Mitteln verfolgen, um ihr geistiges Eigentum zu schützen.

(2) Der Kunde erhält den Zugang zur Vertragssoftware, der Dokumentation sowie sonstigen Informationen und Daten der Globalpark ausschließlich zum eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, soweit nichts anderes vereinbart ist, weder ganz noch teilweise veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt, gedruckt noch in Informations- und Dokumentationssystemen gespeichert, verarbeitet oder ausgegeben werden. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und zu unterhalten, um den Zugang zur Vertragssoftware, der Dokumentation und sonstigen Daten der Globalpark durch unbefugte Dritte zu unterbinden.

(3) Der Kunde erklärt sich bereit, alle schriftlichen Erklärungen, die für eine Abtretung oder Übertragung der Urheberrechte oder Nutzungsrechte an den Veränderungen und Erweiterungen erforderlich sind, Globalpark gegenüber in rechtsverbindlicher Form abzugeben.

9.3 Auskunft und Prüfung

(1) Auf Anforderung von Globalpark wird der Kunde: a) die Standorte der autorisierten Nutzung der Vertragssoftware

angeben, b) schriftlich bestätigen, dass die Vertragssoftware und die Dokumentation den Bestimmungen des Vertrags gemäß benutzt werden, c) die Anzahl der Benutzer benennen, die die einzelnen Programme der Vertragssoftware verwenden, sowie d) die Anzahl der Kopien einzelner Programme der Vertragssoftware, die sich im Besitz des Kunden befinden, angeben.

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Globalpark oder einem von ihr hierfür bestimmten, unabhängigen Bevollmächtigten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung derart Zugang zu seinem Unternehmen zu gewähren, dass Globalpark die Verwendung der Vertragssoftware und der dazugehörigen Dokumentation überprüfen kann. Stellt sich dabei heraus, dass der Kunde illegale Kopien der Vertragssoftware und der dazugehörigen Dokumentation besitzt, behält sich Globalpark das Recht vor, dem Kunden die Kosten der Überprüfung sowie eine Vergütung für die zusätzliche Vertragssoftware oder Teile davon und die dazugehörige Dokumentation, entsprechend der aktuellen Preisliste von Globalpark, in Rechnung zu stellen. Globalpark behält sich in diesem Fall Geltendmachung weiterer Schäden vor.

(3) Weiterhin erklärt sich der Kunde mit einer elektronischen Überwachung der Vertragssoftware durch Globalpark zum Zwecke der Unterstützung und Wartung sowie der Überprüfung der Konfiguration und des Nutzungsumfangs der Vertragssoftware durch den Kunden einverstanden. Diese elektronische Überwachung darf die Nutzung der Vertragssoftware jedoch nicht beeinträchtigen.

(4) Dem Kunden ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die Vertragssoftware technische Vorkehrungen zur Einhaltung der Bedingungen des Nutzungsvertrags enthalten kann. Dies kann zur Folge haben, dass der Kunde die Vertragssoftware nicht außerhalb der von Globalpark gewährten Nutzungsrechte benutzen kann.

9.4 Installation beim Kunden

Falls die Vertragssoftware oder Teile davon auf der Computerausstattung des Kunden installiert werden, wird der Kunde die Vertragssoftware ausschließlich wie folgt benutzen:

a) Laden, Betreiben, Speichern, Übertragen und Ausführen der Vertragssoftware sowie Installieren dieser auf der Computerausstattung des Kunden gemäß der von Globalpark erteilten Befugnis;

b) Kopieren der Vertragssoftware für Archiv- und Sicherheitszwecke. Die Verwendung derartiger Kopien muss gemäß den Bestimmungen des Vertrags erfolgen. Alle Angaben über Eigentum, Titel, Marken, Urheberrecht und andere Rechte an geistigem Eigentum von Globalpark oder dessen Lizenzge-

bern müssen auf den Kopien unverändert wiedergegeben werden.

c) Kombinieren der Vertragssoftware mit anderen Softwareprodukten, vorausgesetzt, dass die Vertragssoftware oder Teile der Vertragssoftware Eigentum von Globalpark oder deren Lizenzgebern bleibt bzw. bleiben oder das Eigentum an Globalpark oder deren Lizenzgeber übertragen wird und den Bestimmungen des Vertrags unterliegt.

9.5 Quellcode-Klausel

Globalpark stimmt der Nutzung des Quellcodes durch den Kunden für den Fall zu, dass Globalpark die Weiterentwicklung oder den Geschäftsbetrieb einstellt. Globalpark hat für diesen Fall einen entsprechenden Vertrag mit einem Escrow-Dienstleister geschlossen.

10. Supportleistungen

10.1 Unterstützung zur Softwarenutzung

Folgende Leistungen gehören nicht zu den Supportleistungen:

- a) Lösung von Problemen, die durch Missbrauch, unsachgemäße Benutzung oder Beschädigung der Vertragssoftware hervorgerufen wurden;
- b) Programmierung von Zusatzmodulen bzw. Erweiterungen der Vertragssoftware;
- c) Beseitigung von Störungen, die auf unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind;
- d) Arbeiten zur Beseitigung von Störungen infolge von Verwendung nicht von Globalpark gelieferter oder von Globalpark für ungültig erklärter Software;
- e) Lösung von Problemen, die durch Änderungen in der Vertragssoftware verursacht wurden, die nicht von Globalpark vorgenommen wurden. Der Kunde trägt die zusätzlichen Kosten, die bei einem Upgrade auf eine andere Version der Vertragssoftware entstehen können, falls er die Vertragssoftware verändert hat;
- f) Lösung von Problemen, die durch andere als die im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Vertragssoftware oder Ausstattungen hervorgerufen wurden;
- g) Lösung von Problemen, die durch die Benutzung der Vertragssoftware in Kombination mit anderen Softwareprogrammen oder Ausstattungen, die nicht von Globalpark genehmigt wurden, hervorgerufen wurden;
- h) Beseitigung von Fehlern in anderen als den jüngsten Programmversionen (Releases) der Vertragssoftware, vorausgesetzt, dass Globalpark die überholten Releases für einen angemessenen Zeitraum – maximal neun Monate – weiterhin unterstützt, sodass der Kunde die Möglichkeit zur Implementierung des neuesten Release hat;

i) Arbeiten zur Beseitigung von Problemen, deren Ursache clientseitig besteht.

Zusätzlich, im Falle von Installation beim Kunden (Anwendungssupport), gehört nicht zu den Supportleistungen:

j) Beseitigung von Problemen, die außerhalb von der im Bestellformular oder durch Erteilen von einem anderen Auftrag bestellten Vertragssoftware liegen.

10.2 Unterstützung älterer Releases

Ältere als die letzte Version der Vertragssoftware werden von Globalpark noch bis zu neun Monaten nach der offiziellen Freigabe des neuesten Release unterstützt und gewartet.

11. Geheimhaltung

Die Parteien werden sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. mit dessen Abwicklung zugänglich gewordenen Informationen der anderen Seite, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Seite erkennbar sind (wozu auch die Informationen über die Vertragskonditionen gehören), unbefristet geheim halten. Dies gilt nicht für Daten, die ohnehin allgemein zugänglich sind oder zugänglich werden, oder soweit einer der Vertragspartner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zur Bekanntgabe an entsprechender Stelle verbindlich verpflichtet ist. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Zu den vertraulichen Informationen gehören auch die Vertragssoftware, ihr Struktur, Aufbau und Code, Dokumentation und Quellenmaterialien sowie das Know-how, Techniken und Konzepte der Vertragssoftware.

12. Datenschutz

Globalpark verpflichtet sich, bei der vertragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, darunter das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu beachten. Beide Seiten sichern zu, dass sie ihre bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht haben, sie auf das Datengeheimnis und das Fernmeldegeheimnis hingewiesen haben sowie die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen. Die Verpflichtungen bestehen auch noch nach Beendigung des Vertrages fort.

13. Datensicherung / Datenlöschung

(1) Der Kunde ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet, fortlaufend Datensicherungen vorzunehmen. Globalpark haftet für Datenverlust in dem in § 5 beschriebenen Umfang,

soweit der Datenverlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre.

(2) Globalpark ist berechtigt, sechs Monate nach dem Ende der Feldzeit eines Projektes sämtliche damit verbundenen noch verbliebenen Datenbestände zu löschen, sofern mindestens einen Monat vorher eine Benachrichtigung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des für dieses Projekt eingetragenen Teamleiters erfolgte.

14. Vertragsaufhebung

14.1 Vertragsdauer

Jedes Nutzungsrecht, das aufgrund des Vertrages eingeräumt wird, tritt mit dem im Vertrag festgelegten Beginn der Vertragslaufzeit in Kraft und gilt (sofern im Bestellformular keine anderslautenden Angaben gemacht wurden) auf unbestimmte Zeit, es sei denn, dass eine Beendigung des Vertrages, nach den im Vertrag festgelegten Prämissen, erfolgt.

14.2 Rückgabe der Vertragssoftware und der Dokumentation bei Vertragsbeendigung

Falls das Nutzungsrecht an einer gemäß dem Vertrag bereitgestellten Vertragssoftware entsprechend der im Vertrag genannten Bedingungen beendet wird, wird der Kunde:

- a) die Benutzung der entsprechenden Vertragssoftware sofort beenden und
- b) alle Kopien der Vertragssoftware und ihre Teile und die gesamte dazugehörige Dokumentation löschen und dies Globalpark schriftlich bestätigen.

14.3 Datenlöschung nach Vertragsende

Globalpark ist nach Vertragsbeendigung verpflichtet, den gesamten Datenbestand des Kunden zu löschen. Der Kunde wird daher verpflichtet, rechtzeitig vor Vertragsbeendigung für die Sicherung sämtlicher Daten eigenständig Sorge zu tragen. Globalpark haftet dem Kunden nach Vertragsbeendigung nicht für seinen Datenbestand insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teile. Es besteht insoweit für Globalpark keine vertragliche oder nachvertragliche Speicherungspflicht.

15. Sonstige Vereinbarungen

15.1 Anwendbares Recht

Es gilt der Geschäftssitz der Globalpark als vereinbarter Gerichtsstand. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der Geschäftssitz der Globalpark als Erfüllungsort.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als ausschließlich anwendbar vereinbart.

15.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages unwirksam sein oder werden oder enthält der Vertrag eine auslegungsbedürftige Lücke, so ist hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung tritt eine dem Vertragszweck möglichst nah kommende rechtswirksame Regelung.

15.3 Export

Der Kunde verpflichtet sich, alle relevanten Export- bzw. Importgesetze und Bestimmungen des Landes zu befolgen, in dem die einzelnen Nutzungsrechte erworben bzw. die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde zur Befolgung aller in den USA geltenden Exportgesetze, um sicherzustellen, dass weder die Vertragssoftware noch irgendein sich daraus indirekt ergebendes Produkt a) unter Verletzung der Exportgesetze exportiert wird oder b) für im Rahmen der in den USA geltenden Exportgesetze untersagte Zwecke, einschließlich der Verbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen, exportiert wird.

15.4 Abschließende Regel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der angeführten schriftlichen Zusätze und Anlagen, enthalten die vollständige Wiedergabe der Rechte und Pflichten der Parteien und treten an die Stelle aller vorherigen Verträge oder Vereinbarungen, gleichgültig ob mündlich oder schriftlich, in Bezug auf die Vertragssoftware, Dokumentation oder die von Globalpark gelieferte Dienstleistung.

Nebenabreden oder sonstige Änderungen der Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel.